

## Beschluss:

Der RiGVPI 2015 wird mit Wirkung ab 01.03.2015 in Ziffer III. „Ehrenamtliche Richter“ geändert und unter Buchstabe A. „Allgemeines“ ein neuer erster Absatz eingefügt wie folgt:

**Es werden für die Richter aus Arbeitgeberkreisen und für die Richter aus Arbeitnehmerkreisen jeweils gesonderte alphabetisch angelegte Listen für das Arbeitsgericht Weiden, die Außenkammer Schwandorf und die Gerichtstage in Amberg und Cham angelegt. Die Zuteilung der ehrenamtlichen Richter zu den einzelnen Listen erfolgt in erster Linie nach dem jeweiligen Mitteilungsschreiben der zuständigen obersten Landesbehörde über eine Neuberufung nach § 20 ArbGG und der dort vorgenommenen Zuordnung, hilfsweise nach dem Amtsgerichtsbezirk, in dem der ehrenamtliche Richter tätig ist oder seinen Wohnsitz hat.**

Weiden, den 02.02.2015

gez.  
Uhlemann  
DirArbG

gez.  
Sturm  
RiArbG

gez.  
Striegan  
RiArbG

gez.  
Zitzmann  
RiArbG

gez.  
Hagelstein  
RiArbG